

2. Stehen die Art. 34 und 36 des Vertrags der Anwendung nationaler Vorschriften entgegen, die im nationalen Hoheitsgebiet nicht nur nach Art. 1 Abs. 2 der genannten Gemeinschaftsrichtlinie den Vertrieb von Produkten untersagen, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können, sondern auch den Vertrieb anderer Produkte, deren Erscheinungsbild die Verbraucher verleiten kann, sie zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie vorgesehen sind, zu verwenden, auch wenn es sich nicht um gefährliche Zubereitungen im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 1999/45/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen handelt?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 11, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (ABl. 1987, L 192, S. 49).

⁽³⁾ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. 1999, L 200, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
24. April 2018 — Manuel Jorge Sequeira Mesquita/Fazenda Pública**

(Rechtssache C-278/18)

(2018/C 259/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Manuel Jorge Sequeira Mesquita

Rechtsmittelgegnerin: Fazenda Pública

Vorlagefrage

Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. 1 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 hinsichtlich der Steuerbefreiung von Umsätzen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken dahin auszulegen, dass diese Steuerbefreiung anwendbar ist auf einen Vertrag über die Überlassung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit aus Rebflächen bestehenden landwirtschaftlichen Grundstücken an eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck im Betreiben von Landwirtschaft besteht, wobei die Dauer dieses Vertrags ein Jahr beträgt, sich aber automatisch um Zeiträume von gleicher Dauer verlängert, und die entsprechende Miete jeweils am Ende des Jahres zu entrichten ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Barcelona (Spanien), eingereicht am
24. April 2018 — Magdalena Molina Rodríguez/Servicio Público de Empleo Estatal (SEPE)**

(Rechtssache C-279/18)

(2018/C 259/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 33 de Barcelona